

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 11. September 2002

G 5 d Hirzel. Feierabend Kurt. Quellfassung Schiffli (GWR d 1325). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag von Kurt Feierabend erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 11. September 2001 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Schiffli. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 20. September 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2002 setzte der Gemeinderat Hirzel die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 29. April 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Schiffli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hirzel. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hirzel vom 18. Februar 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Schiffli (GWR d 1325) von Kurt Feierabend und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement der Quelfassung Schiffli;
- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 12. September 2001.

II. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von Kurt Feierabend, Fabrik im Schiffli, 8816 Hirzel, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 732.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hirzel, 8816 Hirzel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen);
- Kurt Feierabend, Fabrik im Schiffli, 8816 Hirzel (eingeschrieben gegen Rückschein);
- das Vermessungsamt Horgen, 8810 Horgen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das Generalsekretariat (Abteilung Finanzen und Controlling);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 11. September 2002
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin

